

Die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission erfolgt durch begründete Verfügung des Untersuchungsorgans oder des Staatsanwalts bzw. begründeten Beschluß des Gerichts, wobei zugleich das Verfahren eingestellt wird. Der Übergabe muß eine gründliche Prüfung des Sachverhalts vorausgehen. Der Sachverhalt soll einwandfrei und umfassend geklärt und der Täter geständig sein. Bereits vor dem Ex-laß der Verfügung bzw. des Beschlusses ist Verbindung mit der zuständigen Konfliktkommission aufzunehmen, um zu gewährleisten, daß die Straftat durch die Konfliktkommission in erzieherisch wirksamer Weise behandelt wird. Die Übergabeverfügung bzw. der Übergabebeschluß soll eine umfassende Darstellung und Einschätzung des Sachverhalts und der Persönlichkeit des Täters sowie der Gründe für die Übergabe an die Konfliktkommission enthalten. Zur Vorbereitung der Beratung der Konfliktkommission sollten die Strafverfolgungsorgane auch Hinweise und Vorschläge unterbreiten, ohne daß es zu einer Gängelei kommen darf. Über die Art und Weise der Beratung entscheidet letztlich allein die Konfliktkommission.

In diesem Zusammenhang muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß zwischen den Strafverfolgungsorganen und den Konfliktkommissionen eine enge Zusammenarbeit, ein unbürokratischer, lebendiger Kontakt bestehen muß, der zur Voraussetzung hat, daß die Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, die Staatsanwälte, Richter und Schöffen die Konfliktkommissionen ihres Bezirks genau kennen.

Gegen die Übergabeverfügung bzw. den Übergabebeschluß hat der Beschuldigte kein Rechtsmittel. Dies ist dadurch begründet, daß die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission für den Beschuldigten eine Vergünstigung ist, denn er braucht sich nicht vor Gericht zu verantworten und wird nicht bestraft.

Der Staatsanwalt kann eine ungesetzliche Übergabeverfügung des Untersuchungsorgans bzw. des nachgeordneten Staatsanwalts aufheben. Die Aufhebung muß und wird jedoch eine Ausnahme sein. Sie ist vor allem aus zwei Gründen denkbar: einmal im Falle der Übergabe einer nicht geringfügigen bzw. nicht umfassend geklärt Straftat und zum anderen in dem Fall, daß der Beschuldigte sich durch hartnäckiges Nichterscheinen vor der Konfliktkommission bzw. durch Wechsel des Arbeitsplatzes seiner Verantwortung entzieht, so daß ein gerichtliches Verfahren gegen ihn durchgeführt werden muß.

Gegen einen gerichtlichen Übergabebeschluß gemäß § 174 a StPO kann der Staatsanwalt Beschwerde einlegen (§ 178 Abs. 2 StPO). Daraus folgt auch, daß der gerichtliche Übergabebeschluß nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig wird. Eine einfache Aufhebung, wie dies bei den Übergabeentscheidungen des Untersuchungsorgans bzw. des Staatsanwalts möglich ist, kann dann nicht mehr erfolgen. Ausgehend von § 179 StPO ist jedoch eine neue Anklage möglich, wenn sich in der Beratung vor der Konfliktkommission neue Tatsachen herausstellen, z. B. Vorliegen einer schweren Straftat, oder wenn sich - der Beschuldigte durch Wechsel des Arbeitsplatzes seiner Verantwortung entzieht.

Übergabeverfügung bzw. -beschluß sind der Konfliktkommission (durch das Gericht erst nach Eintritt der Rechtskraft) zu übersenden und dem Beschuldigten wie dem Geschädigten mitzuteilen. Das Strafverfolgungsorgan darf sich jedoch mit der Übersendung nicht begnügen. In die auf der Grundlage des AGB auszuarbeitende neue Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommission sollte die Verpflichtung aufgenommen werden, ein Protokoll und eine Entscheidungsabschrift dem übergebenden bzw. zustimmenden Strafverfolgungsorgan zu übersenden. Dies ist eine Form der Kontrolle über die tatsächliche Durchführung der Beratung über die Straftat durch die Konfliktkom-

mission. In kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen müssen die Strafverfolgungsorgane sicherstellen, daß die Beratungen unmittelbar nach Übergabe der Sache durchgeführt werden. Was für die Strafverfolgungsorgane zutrifft, nämlich daß die Verzögerung einer Verfahrensdurchführung den erzieherischen Erfolg in Frage stellt, gilt entsprechend auch für die Konfliktkommission.

§ 3 EGAGB regelt die Übergabe von geringfügigen Straftaten an die Konfliktkommission zwar durch alle Strafverfolgungsorgane, aber nicht für alle Stadien des Verfahrens, sondern nur für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Eröffnungsverfahren¹¹. Daher ergibt sich die Frage, ob auch vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens eine Übergabe an die Konfliktkommission möglich ist. Unseres Erachtens kann die Konfliktkommission in Fällen, in denen eine Straftat vorliegt, aber bereits bei Anzeigenaufnahme oder auf Grund der Mitteilung durch die Konfliktkommission und einer Vorprüfung durch das Untersuchungsorgan der Sachverhalt völlig klar ist, die Behandlung der Sache mit Zustimmung des Untersuchungsorgans übernehmen bzw. sie kann damit beauftragt werden. Eine andere Praxis wäre u. E. genauso verfehlt wie die gegenwärtig noch gelegentlich anzutreffende Verfahrensweise, ohne Überprüfung des Sachverhalts die Zustimmung zur Behandlung einer geringfügigen Straftat durch die Konfliktkommission zu geben. Ob mit oder ohne Anzeigenaufnahme, eine Überprüfung muß unbedingt durchgeführt werden, sonst wird echte Kriminalität verschleiert bzw. überhaupt nicht aufgedeckt, und es gelangen Straftaten zur Konfliktkommission, die gerichtlich verfolgt werden müßten¹².

Es erhebt sich ferner die Frage, ob das Gericht auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. in zweiter Instanz die Sache an die Konfliktkommission übergeben darf.

Eine Übergabe an die Konfliktkommission nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder im Verfahren zweiter Instanz sieht das Gesetz nicht vor, weil, wenn das gerichtliche Verfahren einmal eröffnet worden ist, es auch durch eine gerichtliche Entscheidung in der Sache selbst abgeschlossen werden soll. Bei einer qualifizierten Arbeitsweise der Strafverfolgungsorgane und speziell des Gerichts im Eröffnungsverfahren ist es möglich, vorher alle Sachen auszusondern, bei denen eine gerichtliche Entscheidung nicht notwendig ist.

Jetzt besteht die Aufgabe, auf der Grundlage und in Durchsetzung der neuen gesetzlichen Regelung eine enge, systematische Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsorganen und den Konfliktkommissionen herzustellen. Die Erfahrungen, die bereits mit der Richtlinie vom 4. April 1960 und in Durchsetzung der Gemeinsamen Direktive vom 9. September 1960 gesammelt wurden, gilt es auszuwerten. Dabei haben die Ausführungen im Abschnitt II dieser Direktive über das Ziel dieser Zusammenarbeit und über die Abgrenzung der den Konfliktkommissionen zu übergebenden geringfügigen Straftaten von den gerichtlich zu verfolgenden Straftaten nach wie vor Bedeutung, auch wenn diese Direktive im Zusammenhang mit dem Erlaß einer neuen Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen durch eine neue Anleitung ersetzt werden wird. Jedes sektiererische, engherzige Verhalten gegenüber den Konfliktkommissionen bei der Entscheidung über die Übergabe von geringfügigen Straftaten muß sich genauso schädlich auswirken wie eine prinzipienlose Bagatellisierung schwerwiegender Straftaten, denen mit der ganzen

¹¹ Artikel 7 StPO der RSFSR, betr. die Einstellung des Strafverfahrens im Zusammenhang mit der Übergabe der Sache an das Kameradschaftsgericht, gibt dagegen die Möglichkeit der Übergabe in allen Stadien des Strafverfahrens.

¹² Auf diese Notwendigkeit ist bereits durch die Gemeinsame Direktive vom 9. September 1960 hingewiesen worden, die jedoch nicht immer genügend beachtet worden ist.